

Satzung **zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen** **im Gebiet der Stadt Teuchern**

Gemäß der §§ 4, 6, 8, 45 und 99 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 05.03.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Teuchern sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach SGB VIII und dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt Teuchern erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (3) Im Sinne dieser Satzung sind
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr – Krippenkinder -
 - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr - Kindergartenkinder - bis zum Schuleintritt

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt Teuchern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Teuchern sind selbstlos tätig, sie verfolgen keine eigenen wirtschaftlichen Zweck.
- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen der Stadt Teuchern dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Teuchern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Benachteiligung ausgleichen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Bildung wird im elementaren Bereich betrieben. Die Gemeinschaft soll gefördert werden.

Die Kindertagesstätten sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen fördern. Die Bildungsarbeit schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Teuchern arbeiten jeweils nach spezifischen Konzeptionen, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten, insbesondere den Elternvertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden.
- (3) Hortkindern wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die Erzieherinnen mit den Schulen eng zusammen.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme, Erziehung und Bildung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung einschl. Hort der Stadt Teuchern erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Teuchern im Bereich Kindertagesstätten und Schulen oder bei der Leiterin der Kindertagesstätte, die die Anmeldung innerhalb einer Woche an die Stadtverwaltung weiterzuleiten hat. Der Aufnahmetermin hängt von der freien Kapazität in der gewünschten Einrichtung ab. Eine Aufnahme in eine Tageseinrichtung soll grundsätzlich nicht vor dem 3. Lebensmonat erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Stadt, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (2) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einer anderen Gemeinde als dem Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung erfolgt durch Aufnahmebescheid in der Regel zum 1. eines Monats. Vor deren Beginn erfolgt der Prozess der Eingewöhnung nach dem Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung und ist vorab mit der Kita-Leitung abzusprechen. Der Eingewöhnungsprozess dauert so lange, bis das

Kind zeigt, dass es sich sicher, geborgen und angenommen fühlt. Die Eingewöhnungsphase ist für jedes Kind individuell.

Die ersten 10 Werktage der Eingewöhnungsphase sind kostenbeitragsfrei. In dieser Zeit besteht gesetzlicher Versicherungsschutz.

Im Anschluss wird individuell mit den Personensorgeberechtigten entschieden, ob eine Verlängerung der Eingewöhnungsphase notwendig ist. Hier haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit die geringste Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. In der Betriebsruhe gem. § 7 ist keine Eingewöhnung möglich.

- (4) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen der Stadt Teuchern ist gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen sowie eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung zum Impfschutz des Kindes.

Die Bescheinigungen sollen nicht älter als 3 Wochen vor Aufnahme sein.

Gemäß dem Masernschutzgesetz ist ab 01.03.2020 der Nachweis über die erfolgten Masernschutzimpfungen zu erbringen.

- (5) Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer kommunalen Einrichtung wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Teuchern geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag ein befristeter Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

- (6) In den Kindertagesstätten werden Betreuungszeiten von bis zu 5, 6, 7, 8, 9, 10 und im Einzelfall 11 und 12 Stunden angeboten. Die tägliche Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag geregelt. Bei Verträgen mit fünfstündiger Betreuungszeit erfolgt die Betreuung bis max. 12:00 Uhr.

Auf schriftlichen Antrag kann die für das Kind vereinbarte Betreuungszeit frühestens mit Wirkung zum 1. des Folgemonats erhöht werden. Eine sofortige Erhöhung ist nur im Falle eines nachgewiesenen dringenden Erfordernisses möglich.

Eine Verringerung des Betreuungsumfanges ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. und 31.07 eines jeden Jahres möglich.

Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (7) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Teuchern - einschließlich Ortsteile - zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht im Rahmen des § 3 KiFöG LSA nicht. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG LSA bleibt unberührt.

Die Verlegung des Wohnsitzes ist von den Sorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht die Stadt Teuchern ist, können in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Teuchern unter Beachtung des § 3b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden.

- (9) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit, Läusebefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu informieren.

§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Kündigung der vereinbarten Betreuung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.12. und 31.07. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Aus folgenden wichtigen Gründen ist eine Beendigung der Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer verkürzten Kündigungsfrist (ein Monat zum Monatsende) möglich:
 - a) Wohnungswechsel in eine andere Gemeinde
 - b) ärztlich bestätigte Untauglichkeit zum Besuch einer Tagesstätte aufgrund einer Erkrankung des Kindes, die voraussichtlich länger als 3 Monate andauert.
 - c) Wechsel innerhalb der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Teuchern.
- (4) Die Geburt eines weiteren Kindes in der Familie ermöglicht die Beendigung der Betreuungsvereinbarung bzw. eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
- (5) Werden durch den Kostenschuldner zwei Monatsbeiträge nicht gezahlt, kann die Stadt Teuchern die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen.
- (6) Die Stadt Teuchern kann das Betreuungsverhältnis nach einer schriftlichen Ermahnung zum Monatsende kündigen, wenn gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung verstoßen wurde. Die Kündigung erfolgt nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Kuratoriums der Einrichtung.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Kann ein Kind aus zwingenden Gründen nicht an der Betreuung teilnehmen, so ist die Betreuungskraft der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt die Betreuung nicht in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- (9) Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus gravierenden Gründen erfolgen. Dies kann insbesondere sein:
 - wiederholt und bewusstes Zerstören von Inventar
 - überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
 - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe.
 Geht von einem Kind eine Gefährdung für sich selbst, andere Kinder oder das Personal der Kindertageseinrichtung aus, welche eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses in Frage stellen, ist zur Vermeidung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz durchzuführen. Die Sorgeberechtigten sind anzuhören und in das weitere Verfahren einzubeziehen. Wenn eine bestehende Gefährdungssituation nicht beendet werden kann und im Einzelfall der Betreuungsaufwand die Möglichkeiten der Tageseinrichtung übersteigen, kann das Kind (auch zeitweise) von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 6 Kuratorium

- (1) Im Sinne des § 19 KiFöG LSA wählt die Elternschaft für die Dauer von 2 Jahren Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
In Tageseinrichtungen mit bis zu 50 betreuten Kindern werden mindestens zwei Elternvertreter, in Tageseinrichtungen mit über 50 betreuten Kinder werden mindestens drei Elternvertreter gewählt.
Diese Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter der Stadt Teuchern bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (2) Bestehen in der Stadt mehrere Tageseinrichtungen, so wählen die Elternvertreter aller Kuratorien für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte Vertreter in die Gemeindeelternvertretung nach den Regelungen der Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Teuchern.
- (3) Die Wahlen sind im Monat September durchzuführen. Für das Wahlverfahren findet analog die Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Teuchern Anwendung.
- (4) Das Kuratorium bleibt bis zur Wahl der neu gewählten Elternvertreter im Amt. Die Amtszeit endet mit der ersten Zusammenkunft der neu gewählten Elternvertreter.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Teuchern legt die Öffnungszeiten von in der Regel 10 Stunden täglich (montags bis freitags) - je nach dem Bedarf - im Benehmen mit dem Kuratorium fest. An Schultagen sind die Horte maximal 6 Stunden geöffnet.
In Ausnahmefällen können Betreuungszeiten bis max. 12 Std. vereinbart werden soweit diese durch Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten benötigt werden.
- (2) An Brückentagen, zwischen Weihnachten und Neujahr und für 2 Wochen während der Sommerferien im Land Sachsen-Anhalt können einzelne Einrichtungen geschlossen werden. Die Schließungen erfolgen gestaffelt, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall unter zeitweiser Nutzung einer anderen Kindertagesstätte möglich ist. Als Bedarfsfall zählt die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten. Die Bekanntgabe der konkreten Schließungszeit erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. Es wird mindestens eine städtische Tageseinrichtung geöffnet, um den notwendigen Betreuungsbedarf zu gewährleisten.
- (3) Die Ferienregelung in den Horten für schulpflichtige Kinder richtet sich nach dem Betreuungsbedarf.
- (4) Während der Schließungszeiten gemäß Absatz 2 oder 3 besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertageseinrichtung, in der das Kind aufgenommen wurde.
- (5) Werden die Kinder von den jeweilig Berechtigten nicht innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgeholt und liegt

keine schriftliche Verfügung der Sorgeberechtigten zur Vorgehensweise in diesem speziellen Fall vor bzw. bleibt diese erfolglos, regelt das Betreuungspersonal die weitere Betreuung des Kindes. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Eltern zu tragen.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Berechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Berechtigten.
- (3) Einer schriftlichen Erklärung durch die Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bedarf es, wenn:
 1. Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten dürfen,
 2. andere Personen zur Abholung berechtigt sind,
 3. wenn ein Elternteil nicht zur Abholung berechtigt ist und
 4. diese Erklärungen widerrufen werden.
- (4) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten, durch Erklärung abholberechtigte Personen, Mitarbeiter der Schule und von Jugendeinrichtungen, die gesetzlich zur Betreuung berechtigt und verpflichtet sind.

§ 9 Essenversorgung

- (1) Die Stadt Teuchern sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Essens- und Getränkeversorgung zu. Dazu beauftragt sie im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Gemeindeelternvertretung ein Versorgungsunternehmen (Essenanbieter). Das Mitbringen einer eigenen Verpflegung ist nicht möglich, über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Leitung der Einrichtung.
- (2) Die Teilnahme an der Essen- und Getränkeversorgung wird vertraglich zwischen dem unter Abs. 1 genannten Versorgungsunternehmen und den Sorgeberechtigten des betreuten Kindes geregelt.
- (3) Im Hortbereich erfolgt die Mittagsverpflegung während der Schulzeit in der Schule und nur in der Ferienzeit in der Kindertagesstätte.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer
 - a. entgegen dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - b. entgegen § 4 Abs. 9 seiner unverzüglichen Meldepflicht nicht genügt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 5 sein Kind nicht rechtzeitig abholt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Teuchern vom 01.08.2019 außer Kraft.

Teuchern, den 24.06.2020

Schneider
Bürgermeister

